

Richtlinie zur Gewährung eines Mietzuschusses im Rahmen des Landesförderprogramms „Zukunft Innenstadt“

(Förderrichtlinie „Pop-Up! Bad Homburg“)

Die Innenstädte befinden sich mitten in einem Strukturwandel, der durch die Veränderungen, die Corona und nun auch Inflation oder Energiekrise mit sich bringen, nochmal dramatisch beschleunigt wird. Damit einher gehen auch veränderte Miet- und Nutzungsbedingungen für die Geschäfte, die Innenstädte werden zudem „multifunktionaler“. Nichtsdestotrotz hat die Kernfunktion seit Jahrhunderten Bestand. Sie ist Ort zum Einkaufen, zum Verweilen, aber auch sozialer Treffpunkt.

Damit das auch weiterhin so bleibt, möchte die Stadt die Umsetzung von innovativen Geschäftsideen zur Belebung der Innenstadt und Vermeidung von Leerständen unterstützen und startet im Rahmen des Landesförderprogramms „Zukunft Innenstadt - Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte“ die Aktion „Pop-up! Bad Homburg“. Dazu wird die Stadt die Aktion mit Mitteln aus dem Förderprogramm des Landes Hessen bezuschussen.

Förderziele

Das Ziel der Aktion ist,

- Existenzgründern und jungen Unternehmen zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, gute und innovative Geschäftsideen in einer leerstehenden Ladenfläche auszuprobieren
- zur Belebung der Bad Homburger Innenstadt beizutragen
- Anreize für die Ansiedlung neuer Konzepte zu schaffen und damit längerfristige Leerstände in der Innenstadt zu vermeiden
- den innerstädtischen Angebotsmix gezielt zu steuern

Gegenstand der Förderung

- 1) Gegenstand der Förderung ist die Neueröffnung oder die Neuansiedlung von Betrieben in der Innenstadt.
- 2) Voraussetzung für die Förderung ist ein möglichst innovatives Geschäftskonzept im Sinne der weiter unten ausgeführten Auswahlkriterien.

Auswahlkriterien

- Innovationsgrad (welche neuen Ansätze beinhaltet das Konzept beispielweise bei den Produkten, dem Geschäftsmodell, den Dienstleistungen, der Digitalisierung etc.)
- Stimmigkeit des Konzeptes (passen die einzelnen Bausteine des Konzeptes gut zusammen und ergänzen sich widerspruchsfrei)
- Frequenz-Relevanz (kann bei dem eingereichten Konzept von einer hohen Kundenfrequenz ausgegangen werden?)

- Innenstadttauglichkeit (warum ist gerade die Innenstadt ein guter Ort für das Konzept; werden bestehende Zielgruppen, aber auch neue Kunden, angesprochen?)
- Nutzungsvielfalt (was findet, neben dem klassischen Abverkauf, noch alles in der Fläche statt an Beratung, Events, Kultur etc.)
- Alleinstellungsmerkmal (was macht das Konzept einzigartig und hebt es von den bestehenden Angeboten in der Innenstadt ab)
- wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Konzeptes (damit ist gemeint, ob das Konzept so ausgelegt ist, dass es sich auch über die 6 Monate hinaus in der freien Marktwirtschaft trägt)
- ökologische Nachhaltigkeit des Konzeptes (gibt es beispielsweise faire, regionale oder saisonale Produkte, werden Produkte oder Prozesse ressourcensparend produziert)

Fördergebiet

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem „Zentrenkonzept 2012 für den Einzelhandel der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe“ definierten Bereich der Innenstadt (siehe Anlage). Im Einzelfall kann bei besonderem öffentlichen Interesse außerhalb des Fördergebietes ein Betriebskonzept gefördert werden. Die Entscheidung treffen Citymanagement und Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

Zuwendungsempfänger

- 1) Die Aktion richtet sich insbesondere an Existenzgründer:innen als auch Start-ups aus den Bereichen Einzelhandel, Dienstleistung, Handwerk sowie Kunst und Kultur.
- 2) Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb in der Bad Homburger Innenstadt ansiedeln bzw. gründen und hierzu einen Mietvertrag über Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten abschließen.
- 3) Von der Teilnahme ausgeschlossen sind die gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe oder von Kooperationspartnern sowie alle anderen, an der Durchführung der Aktion beteiligten Personen. Dasselbe gilt für die Familienangehörigen der vorgenannten Personenkreise.

Rechte und Pflichten der Zuwendungsempfänger

- 1) Der Zuwendungsempfänger schließt einen Mietvertrag über Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mind. 6 Monaten innerhalb des Fördergebietes ab.
- 2) Der Zuwendungsempfänger betreibt den Betrieb eigenverantwortlich mit den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.
- 3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, seinen Betrieb zu den Kernöffnungszeiten von Montag bis Samstag von 10 bis 18 Uhr zu öffnen.
- 4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die finanzielle Hilfe aus dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ hinzuweisen.

Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

- 1) Die Stadt unterstützt die Anmietung der Gewerbefläche finanziell. Dabei werden max. 50% der Miete und der Nebenkosten bezuschusst. Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Eröffnung des Betriebs gewährt. Mit Beendigung des Landesförderprogramms „Zukunft Innenstadt“ zum 01.12.2023 endet die Förderung.
- 2) Wird die Betriebstätigkeit des geförderten Einzelhandelsbetriebes während des Förderzeitraums eingestellt oder der Mietvertrag vorzeitig durch Mieter oder Vermieter

gekündigt, wird die Auszahlung weiterer Zuschüsse eingestellt. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern.

- 3) Die Stadt unterstützt und begleitet den Betrieb mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und auf den städtischen sozialen Medien.

Beantragung der Förderung / Auszahlungsmodalitäten

- 1) Der Antrag auf Förderung kann elektronisch mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular an tatjana.baric@bad-homburg.de gestellt werden und muss spätestens bis zum 30.04.2023 eingegangen sein.
- 2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt monatlich. Die Stadt überweist 15 Bankarbeitstage nach Ablauf eines Kalendermonats 50% der Warmmiete auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Dazu wird der Gewerbetreibende der Stadt sowohl den zugrundeliegenden Mietvertrag und abgeschlossenen Verträge über Nebenkosten zur Verfügung stellen, als auch eine monatliche Mietkostenabrechnung bereitstellen. Die Abrechnung der Mietnebenkosten wird der Gewerbetreibende innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt vom Vermieter an die Stadt weiterleiten.
- 3) Über den Antrag und die Höhe des Zuschusses entscheiden Citymanagement und Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- 5) Die Bewilligungsbedingungen des Zuwendungsbescheides für das Landesförderprogramm „Zukunft Innenstadt - Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte“ haben Vorrang vor den Regelungen dieser Richtlinie.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2022 in Kraft und ist befristet bis zum 01.12.2023 (Beendigung des Landesförderprogramms).

Bad Homburg v. d. Höhe, 18.10.2022

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

**Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister**

Anlage

Fördergebiet Innenstadt

